Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 5 (1925-1926)

Heft: 9

Rubrik: Politische Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

von jeher liebten — zugesprochen (S. 267). Und zuletzt darf Goethe mit seinem Faust Deutschlands Wiedergeburt durch Frankreichs Edelmut beglaubigen, und Beethoven stimmt mit seiner Neunten das feierliche Tedeum an.

Saagers Buch richtet sich selbst. Man könnte es mit Schweigen übergehen, wenn es nicht ausdrücklich als Schweizer Roman auf den Plan träte und in dieser Eigenschaft gar noch, zusammen mit Werken von literarischer und menschlicher Würde, prämiiert worden wäre. So aber ist es leider nötig, sich damit abzugeben und klaren Einspruch gegen solche Machwerke ein- für allemal einzulegen. Wir wissen nicht, was die Jury veranlaßte, dieses Werk mit einem Preis auszuzeichnen. Weder menschlich noch künstlerisch können wir eine solche Entscheidung begreifen. Abgesehen davon, daß es von wenig sittlichem Geschmack zeugt, als Neutraler pedantisch über Erlebnisse richten zu wollen, die andere Völker in tiefster Not über sich ergehen lassen mußten — es gilt dies für Deutsche und Franzosen — abgesehen von der geringen poetischen Kraft, die das Werk offenbart, hat sich der Verfasser gegen ein Grundgesetz der Kunst vergangen: gegen das der poetischen Gerechtigkeit. Ein wahrer Künstler wird vor seinem Stoffe nicht zur Partei, er ist und bleibt Richter. Und Richter sein heißt aus eigenem, in sich ruhendem Sein heraus das Fremde an sich herankommen lassen und es aufrichtig betrachten. Wer sich durch die dralle Selbstbejahung einer Partei von der Analyse abhalten läßt, um sich dann umsomehr an der Selbstbezweiflung der andern schadlos zu halten, verdient den Namen eines Richters nicht und verrät seine tiefe Unkenntnis um die innersten Quellen der Kunst.

Politische Rundschau

Schweizerische Umschau.

Die schweizerische Neutralität im europäischen Kräftespiel: wirkliche Lage und Rechtslage; Neuerscheinungen zur Neutralitätsfrage.

Verschiebungen in der politisch-wirtschaftlich-militärischen Kräftelage verlangen früher oder später eine veränderte Rechtslage. Oft staut sich durch lange Zeit hindurch ein Kräfteüberschuß an, um dann explosionsartig, durch Krieg oder Revolution, die dem wirklichen Kräfteverhältnis entsprechende Vertragsordnung zu schaffen. Oft gleicht sich, von Stufe zu Stufe, die Rechtslage allmählich dem in stetem Fluß befindlichen Kräftespiel an. Den letzteren Fall erleben wir seit anderthalb Jahren in Europa. Das Dawes-Abkommen vom vorigen Sommer, die Verträge von Locarno von diesem Herbst sind, sei es, daß sie selbst neue Vertragsgrundlagen oder wenigstens taugliche Ausgangspunkte für die Schaffung solcher abgeben, derartige rechtliche Angleichungen an die seit den Friedensschlüssen von 1919 veränderte europäische Kräftelage.

Jede Verschiebung im europäischen Kräfteverhältnis hat naturnotwendig ihre Rückwirkung auf unsere eigene Lage, auch wenn das in keinen rechtlichen Formen und vertraglichen Abmachungen zum Ausdruck kommt. In den 104 Jahren von 1815 bis 1919 beispielsweise war die zwischenstaatliche Lage unseres Landes charakterisiert als diejenige der völkerrechtlich anerkannten uneinge-

schränkten Neutralität. Unsere wirkliche Lage aber war stetigen Schwankungen unterworfen und je nach den europäischen Machtverhältnissen eine andere. Es hat in diesem Zeitraum europäische Machtkonstellationen gegeben, die einem Verhalten, wie es in der Formel der uneingeschränkten Neutralität Ausdruck findet, günstig waren; es hat aber auch solche gegeben, in denen dieses Verhalten, trotz der unveränderten äußeren Formel, jederzeit praktisch unmöglich sein konnte. Eine solche, unserer Neutralität äußerst ungünstige europäische Kräftelage hatten wir auch wieder vor sieben Jahren. Der Unterschied im Vergleich zu entsprechenden Situationen in den vorangegangenen hundert Jahren ist nur der, daß unsere in der Tat verschiedene Lage diesmal z. T. auch rechtlich neu fixiert wurde. Es ist zweifellos von praktischem Interesse, wenn wir heute, wo die europäische Kräftelage im Vergleich zu vor sieben Jahren bereits wieder wesentliche Verschiebungen erfahren hat und in steter weiterer Verschiebung begriffen zu sein scheint, uns erneut sowohl über unsere wirkliche Lage im europäischen Kräfteverhältnis wie über die Tragweite unserer 1919/20 neu fixierten Rechtslage Rechenschaft ablegen.

* * *

Dem letzteren Bestreben mag die eben erschienene Schrift E. v. Waldkirchs über „Die dauernde Neutralität der Schweiz" (Helbing & Lichtenhahn, Basel, 73 S.) entsprungen sein. Waldkirch will in knapper Form eine Gesamtdarstellung darüber geben, „in welcher Weise die Neutralität rechtliche und politische Bestandteile in sich schließt". Es ist zu begrüßen, daß hier auch von Seiten des Völkerrechtslehrers aus die Untrennbarkeit des rechtlichen und politischen Inhalts unserer Neutralität hervorgehoben wird. Denn rein völkerrechtlich läßt sich der Inhalt unserer Neutralität gar nicht fassen. Für das Völkerrecht gibt es nur Neutralität als neutrales Verhalten eines souveränen Staates bei Kriegszustand zwischen Dritten; oder dauernde Neutralisierung, die einem machtlosen, viertelssouveränen Kleinstaat von den Großmächten auferlegt worden ist. Die schweizerische Neutralität dagegen ist eine aus eigenem Willen für unbestimmte Zeitdauer gewählte politische Verhaltungsweise eines vollsouveränen Staates. In der Urkunde des Wienerkongresses vom 20. November 1815 ist dieser politische Inhalt der schweizerischen Neutralität sehr glücklich rechtlich fixiert worden: die Großmächte anerkennen darin zugunsten der Schweiz die immerwährende Neutralität unseres Landes, ohne daß dieses damit seinerseits den Großmächten gegenüber irgendwelche Verpflichtung übernimmt. Die Neutralität ist ausgesprochen unsere Sache; ob und wie wir sie gegebenenfalls handhaben wollen, geht die Großmächte nichts an; sie verpflichten sich lediglich, sie von sich aus auf alle Zeiten nicht zu verletzen; daß deren Wahrung ganz unsere Sache ist, bekunden sie noch besonders dadurch, daß sie der Schweiz „durch Rückerstattung und Überlassung von Landgebiet die für die Handhabung ihrer Neutralität erforderlichen Mittel darreichen".

Es will nun fast scheinen, als ob Waldkirch, wenn er unsere Neutralität von den Großmächten von 1815 nicht nur anerkannt, sondern auch gewährleistet sehen will, sich dabei zu sehr von den jüngsten, seit 1919/20 vorherrschenden Anschauungen leiten läßt. Wir möchten es da durchaus mit Paul Schweizer halten, der in seiner Geschichte der schweizerischen Neutralität den wohl einzig richtigen Standpunkt vertritt, daß sich die Gewährleistung der Großmächte von 1815 lediglich auf den Gebietszuwachs von 1815 bezogen hat. Wollten wir eine Gewährleistung unserer Neutralität durch die Großmächte anerkennen — in den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist bekanntlich ein Anspruch darauf von den Großmächten des öfteren erhoben, von der Schweiz aber immer des bestimmtesten abgelehnt worden —, dann geben wir diesen damit selbst den Vorwand in die Hand, sich in unsere Verhältnisse einzumischen und nach eigenem Gutdünken zu entscheiden, ob wir unseren Neutralitäts-„Pflichten" nachkommen oder nicht. Hier liegt ja eigentlich der entscheidende Unterschied der offiziellen Handhabung unserer Neutralität vor 1919 und nach 1919. Bis 1919 findet sich in keiner Äußerung einer schwei-

zerischen Regierung die Anerkennung einer Neutralitätspflicht. In der Erklärung des Bundesrates vom 4. August 1914 an die kriegführenden Nachbarmächte ist nur davon die Rede, daß die Schweiz die Neutralität, wie sie 1815 anerkannt worden sei, mit allen Mitteln aufrecht erhalten und wahren werde. In den Verhandlungen des schweizerischen Generalstabes vom Frühjahr 1917 mit dem französischen und deutschen Generalstab ist nach den Aussagen von Bundesrat Scheurer mit aller wünschbaren Deutlichkeit gerade gegenüber der Tendenz des französischen Generalstabes, sich als Beschützer und Garant der schweizerischen Neutralität aufzuspielen (u. a. durch Aufstellung der „Sicherheits"-Armee Foch im Raume Besançon-Montbeliard), betont worden, daß die Schweiz erst angegriffen werden müsse und daß erst dann Bundesrat und Bundesversammlung entscheiden, wie zur Abwehr geschritten werden und ob man mit dem Gegner des Angreifenden gemeinsam vorgehen wolle. Desgleichen hat der Bundesrat in seiner Note vom Dezember 1917 an die Regierungen Frankreichs, Englands und der Vereinigten Staaten deren Ansinnen einer nur bedingungsweisen Anerkennung der schweizerischen Neutralität (diese nur so lange zu achten, als sie von der Schweiz aufrecht erhalten werde; Note vom 4. Dezember 1917) mit aller Bestimmtheit zurückgewiesen und darauf geantwortet: „Dem Bundesrat allein stehe kraft der Souveränität und gemäß den Erklärungen des Wiener Kongresses zu, die zur Verteidigung der Schweiz erforderlichen Maßnahmen zu treffen... Die Eidgenossenschaft nimmt für sich allein das Recht in Anspruch, darüber zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen es ihr angezeigt erscheinen würde, die Hilfe fremder Mächte anzurufen."

Die ausschlaggebende Änderung dieser während 104 Jahren unentwegt eingehaltenen Richtlinie kündet sich im Memorandum des Bundesrates an die in Paris versammelten Siegermächte vom 8. Februar 1919 an. Darin vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die Neutralität für die Schweiz eine internationale Verpflichtung darstelle: „Durch die Bewahrung ihrer Grenzen während der ganzen Kriegsdauer hat die Schweiz gewissenhaft ihr Wort gehalten, das sie im Jahre 1815 ... gegeben und das ihr ... die Teilnahme an jedem Krieg versagt." Im Versailler Vertrag, d. h. in dessen berüchtigtem Art. 435 findet die Neutralität dann in einer Art Erwähnung, deren Wert und Bedeutung nie eindeutig feststellbar sein wird. Die Vertragsmächte von 1919 anerkennen darin bekanntlich die durch die Wienerurkunde vom 20. November 1815 „zugunsten der Schweiz begründeten Garantien". Garantiert, d. h. gewährleistet durch die Vertragsmächte wurde in jener Urkunde aber nur der neue schweizerische Gebietsstand, nicht die Neutralität selbst. Gleichzeitig erklären die Vertragsmächte von 1919 diese zugunsten der Schweiz begründeten Garantien als „internationale Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Friedens". Das kann nun heißen, daß die Vertragsmächte von 1919 die Gewährleistung der schweizerischen Neutralität (die in der Urkunde von 1815 zwar nicht vorhanden war, aber 1919, wie es scheint, als bestehend angenommen wurde) und der Unverletzlichkeit des schweizerischen Gebietes ihrerseits ausdrücklich als eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Friedens anerkennen. Es kann außerdem aber heißen, daß die Neutralität für die Schweiz selbst eine internationale Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Friedens bedeutet, d. h. daß die Schweiz zur dauernden Neutralität international verpflichtet ist. Das dürfte auch die Meinung Waldkirchs sein, wenn er schreibt: „Da die dauernde Neutralität es der Schweiz zur Pflicht macht, bei allen Kriegen neutral zu bleiben, so bedeutet das Verhältnis des Art. 435 zu Art. 21 (des Völkerbundsvertrages) nichts anderes, als daß die Neutralitätspflichten den Pflichten aus dem Pakt vorgehen (S. 43)." *) Das Bestreben unserer damaligen verantwortlichen Leitung, für die bei Kriegsende (nach den Angaben der bundes-

*) Abgesehen von diesem einen Punkt ist es durchaus das Bestreben Waldkirchs, in seiner Schrift „der schweizerischen Auffassung unverhohlen Ausdruck zu geben", d. h. irgendwelche eindeutige Bindungen und rechtliche Verpflichtungen der Schweiz gegenüber dem Völkerbund und den Völkerbundsgroßmächten abzustreiten.

rätlichen Botschaft in erster Linie durch „gewisse militärische Kreise" in Paris) schwer bedrohte Neutralität einen völkerrechtlichen Rückhalt zu finden, hätte somit unser Land so gut wie in die Lage eines neutralisierten Staates gebracht. Von einzelnen Kreisen, besonders der welschen Schweiz, wurde nach unserm Beitritt zum Völkerbund unsere Lage auch durchaus als diejenige eines zugunsten des Völkerbundes neutralisierten Staates aufgefaßt, als eines „Defensiv"-Alliierten des Völkerbundes, der seine Verteidigungsmaßnahmen einzig und allein nach den Gesichtspunkten des Völkerbundes vorzunehmen habe (vergl. z. B. Feyler).

In der Londoner Erklärung vom 18. Februar 1920, die erst unser Bündnisverhältnis zu den Mächten des Völkerbundes endgültig regelt, findet diese neue internationale Lage der Schweiz nun z. T. ihre rechtliche Fixierung. Der Bundesrat hatte in seinem an die Völkerbundsmächte gerichteten Memorandum vom 13. Januar 1920 die Bereitschaft der Schweiz erklärt, einmal zu allen Opfern, um ihr Gebiet zu verteidigen, und zweitens dazu, die Solidaritätspflichten, die sich aus ihrer Mitgliedschaft zum Völkerbund ergeben, im Sinne der Botschaft vom 4. August 1919 anzuerkennen und hochzuhalten. Von dieser Bereitschaftserklärung der Schweiz wird in der Londoner Erklärung seitens des Völkerbundsrates Kenntnis genommen. Die Schweiz ist, nachdem sie den Beitritt auf Grund dieser Erklärung vollzogen hat, zu einer Mächtegruppe in ein Bündnisverhältnis getreten, das ihr bei kriegerischen Konflikten Pflichten wirtschaftlicher, finanzieller und militärischer Art auferlegt. Als „Neutralität" ist ihr nur noch das Recht geblieben, ihren militärischen Verpflichtungen nur in defensiver und nicht in offensiver Art nachkommen zu müssen. Gleichzeitig anerkennt aber der Völkerbundsrat in seiner Erklärung auch, daß „die immerwährende Neutralität der Schweiz und die Gewährleistung der Unverletzlichkeit ihres Gebietes im Interesse des allgemeinen Friedens gerechtfertigt und daher mit dem Völkerbund vereinbar sind." Der eine Abschnitt sagt weiß, der andere sagt schwarz! Feierliche Verpflichtung zum Verzicht auf die Neutralität! Feierliche Anerkennung der Neutralität! Alles in ein und demselben Dokument! Völkerbundspolitik!

Wie steht heute die Sache praktisch? Nachdem der Versuch Frankreichs und seiner Verbündeten, im Garantiepakt von 1923 und im Genfer Protokoll das im Völkerbundsvertrag keimhaft vorhandene militärische Sicherheitsprogramm wirksam auszubauen, gescheitert ist, kann man sich keiner Täuschung mehr hingeben, daß der Völkerbund als verpflichtendes Bündnissystem in voller Auflösung begriffen ist. Dieser Tage erst ist von maßgebender Stelle zweier Großstaaten erklärt worden, daß der Völkerbund die volle Handlungsfreiheit ihres Staates nicht irgendwie einschränken könne. So hat der englische Außenminister Chamberlain im englischen Parlament anläßlich der Rheinpaktsdebatte erklärt, England behalte es sich selbst im Falle einer Kriegsdrohung vor, zu entscheiden, ob eine solche Drohung „vorliege", genau wie es sich vorbehält, bei einem Kriegsausbruch zu entscheiden, welches der „schuldige" und welches der „unschuldige" Teil ist, mit andern Worten, auf welcher Seite es sich an einer unvermeidlichen europäischen Auseinandersetzung beteiligen will. Im deutschen Reichstag hat Außenminister Stresemann erklärt, Deutschland werde nach seinem Beitritt zum Völkerbund nicht nur vom Durchmarschrecht und den militärischen Hilfeleistungen des Art. 16 entbunden sein, sondern auch von dessen wirtschaftlichen Maßnahmen, „weil eine solche Mitwirkung Deutschland in Kriegsgefahren bringe". Unter solchen Umständen wird das Sanktionssystem des Völkerbundes künftig so wenig wie bisher jemals in Wirksamkeit treten. Der Völkerbund nähert sich mit dem vorauszusehenden Beitritt Deutschlands mehr und mehr dem „Europäischen Konzert" der europäischen Großmächte aus der guten alten Vorkriegszeit. Wie damals werden die Großmächte — jetzt als „Völkerbundsrat" — in einem gewissen steten Kontakt miteinander stehen und ihre und der anderen Staaten Angelegenheiten nach ihrem Gutdünken regeln. Sind sie allesamt ruhe- und erholungsbedürftig, dann dürfen sich auch die Kleinen nicht in die Haare fahren (das hat eben Griechenland bei seinem Einfall nach Bulgarien

erfahren). Leiden sie dagegen an Kräfteüberfluß und fühlen sich zu neuen Taten fähig, dann hetzen sie die Kleinen untereinander und gegen andere auf, damit diese irgendwo den Konflikt auslösen, in den sie, die Großen, dann als „Beschützer des Friedens" eingreifen und ihre eigenen imperialistischen Ziele verfolgen können.

Was folgt für die Schweiz aus dieser sich allmählich wieder herausbildenden europäischen Kräftelage? Die Gefahr für die Schweiz ist heute viel weniger die, daß sie in Befolgung der wirtschaftlichen Verpflichtungen des Art. 16 des Völkerbundsvertrages sich die Feindschaft des Völkerbunds-„Gegners" zuzieht und damit auch militärisch in den Konflikt hineingezogen wird — weil der Fall einer Anwendung des Art. 16 überhaupt nie praktisch werden dürfte. Die Gefahr ist vielmehr die, daß die Schweiz aus der Stellung eines vollsouveränen Staates, der allein darüber zu entscheiden hat, ob, wann und wie er seine Neutralität verteidigen will, in die Stellung eines Staates geraten ist, der seine Neutralität zugunsten eines Dritten, d. h. eines bestimmten Mächtesystems, verteidigen muß, was den Vertretern dieses Mächtesystems, einzeln oder insgesamt, zum Vorwand dienen könnte, sich als Beschützer, Garant und Überwacher dieser Neutralität aufzuspielen, genau wie das während des Weltkrieges von der einen kriegführenden Partei versucht wurde. Der Unterschied von heute gegenüber dem Weltkrieg ist nur der, daß seit 1919/20 ein Schein von Recht für eine solche Haltung der Großmächte gegenüber unserer Neutralität besteht, während von 1815 bis 1919 auch nicht ein Schein dafür vorhanden war. Daraus ergibt sich von selbst die Politik, die die Schweiz in den nächsten Jahren befolgen muß, vorausgesetzt, daß sie ihrer vierhundertjährigen Überlieferung gemäß auch künftig europäischen Auseinandersetzungen ferne bleiben will und nicht etwa den neumodischen, während des Weltkrieges glücklicherweise noch nicht vorhandenen Ehrgeiz hat, auf der „Seite des Rechts" gegen das „Unrecht" mitzukämpfen. Diese Politik ist folgende: es muß endlich mit dem dummen Gerede ein Ende nehmen, daß die Schweiz eine gerüstete Armee dazu brauche, um ihrer Verpflichtung gegenüber dem Völkerbund nachkommen zu können; die schweizerische Armee ist einzig und allein dazu da, das Land unversehrt zu erhalten und davor zu bewahren, daß es in fremde Kriege verwickelt werde; für fremde Zwecke, ob sie sich mit dem Namen des Völkerbundes umkleiden oder nicht, vergießt kein schweizerischer Soldat einen Tropfen Blutes! Ferner muß die Schweiz durch ein vollständig neutrales Verhalten bei Streitigkeiten der europäischen Großmächte, die gemäß Art. 15/IX des Völkerbundsvertrages allfällig vor die Völkerbundsversammlung gelangen, den europäischen Großmächten wieder das Vertrauen einflößen, daß es ihr mit ihrer Neutralitätspolitik heiliger Ernst und daß wie im Weltkrieg und den Kriegen des 19. Jahrhunderts auch künftig ein völliger Verlaß darauf ist; damit, daß man mit Worten seine Neutralität beteuert, aber bei Gelegenheit doch wieder unneutral handelt, gewinnt man dieses Vertrauen nicht; das erinnert zu sehr an die Napoleonische Ära von 1802 bis 1813. Alles in allem: Rückkehr zur ungebrochenen Neutralität von 1815 muß die Losung unserer gegenwärtigen und künftigen Außenpolitik heißen. Ist erst einmal der Wille dazu in genügender Stärke vorhanden, dann wird sich früher oder später auch die rechtliche Form finden, die uns aus den Fangstricken der Versailler Ordnung von 1919/20 wieder befreit.

* * *

Eben kommt uns noch ein Buch zur Hand, das in diesem Zusammenhang der Erwähnung bedarf. Es hat einen gebürtigen Vorarlberger und ehemaligen österreichischen Offizier, Oberstleutnant Zu-der-Luth, zum Verfasser und beschäftigt sich mit der militärpolitischen Lage der Schweiz, wie sie sich aus den neuen Macht- und Gebietsverhältnissen in Europa nach 1919 ergeben hat.*) Dürften auch die großen Linien, die Zu-der-Luth für diese Lage

*) Zu-der-Luth: Die Schweiz, ihre militärpolitische Lage vor und nach dem Weltkriege; Verlag Offene Worte, Charlottenburg, 1925; 374 S.

zeichnet, richtig sein, so mindern doch allzu viele Übertreibungen und Ungenauigkeiten den Wert der ganzen Ausführungen sehr herab. Immerhin sei an dieser Stelle auf die Grundtendenz, die der Verfasser einleitend und in der Schlußbetrachtung u. a. mit folgenden Worten kennzeichnet, hingewiesen: „Die militärpolitische Lage der Schweiz ist seit dem Kriegsende eine viel ernstere geworden. Daher ist es für uns Deutsche sehr ratsam, sich mit dieser Frage voll und ganz vertraut zu machen. Hängt doch das fernere Geschick dieses Staates, an dessen ungeschmälertem Fortbestande Deutschland und Österreich seit jeher das gleiche Interesse hatten und haben, mit dem deutschen Volke inniger zusammen denn je! ... Die Schweiz — das Volk — versucht die jetzt zersplitterte Neutralität wieder auf ihre ungebrochene Grundlage zurückzuführen, denn die Anstrengungen, die Eidgenossenschaft völlig aus der Bahn der Neutralität zu werfen, sind nur zu klar zu erkennen... Die Schweizer Eidgenossenschaft bedarf bei ihrer exponierten Lage, zurzeit auf ihre eigene Kraft angewiesen, einer starken wohlausgerüsteten Wehrmacht." Das Buch kann zu mancherlei fruchtbarer Diskussion über unsere gegenwärtige außenpolitische Lage Anlaß geben, vorausgesetzt, daß diese Diskussion sachlicher geführt wird, als der Ton des Buches selbst oft ist.

Zürich, den 24. November 1925.

Hans Oehler.

Die Proporzseuche.

Nun ist das Spiel zu Ende, und die hundertundachtundneunzig Felder des helvetischen Damenbrettes sind wieder alle mit Nummern besetzt. Ich bitte die Herren, die es angeht, für diesen frivolen Vergleich um Entschuldigung, aber er erscheint mir träfer als all die blutrünstigen Redensarten von Aufmarsch, fliegenden Fahnen, heißen Schlachten, dampfender Walstatt, womit die Nationalratsausknobelei begleitet wurde. Hatte denn die ganze Urnenbitterei irgend etwas von einem todesmutigen Aufmarsche? Hatten die schmutzigen Flugblätter etwas mit dem hehren Symbol der Fahne gemein, deren Rot an das Blut heldenhafter Väter, deren Weiß an die Reinheit des Christenglaubens erinnern wollen? Hatten Druckerschwärze und Tinte auf den Wahlzetteln irgend etwas von dem herben Geruch des Blutes? Ist ein lächerlich großer Haufen Wahlmakulatur wirklich eine Walstatt? Muß man den Proporz nicht mit mehr Recht eine verteufelt komplizierte politische Papierwurstmaschine nennen, bei der man oben einen Wust Papierfetzen hineinstopft, die man mit Gift und Galle durchfeuchtet, deren Hebel man hierauf von zwanzigtausend Wahlzählmenschen kurbeln läßt und bei der dann schließlich unten so und so viele ganze, halbe und viertels Nationalräte fein assortiert, sauber etikettiert und nummeriert herauskommen?

Entzückt oder wutschnaubend, je nachdem, nehmen die Stimmengroßhändler das Fertigfabrikat in Empfang und bestreuen es je nach Geschmack mit Pfeffer und Salz oder mit Zucker und Zimmet, um es dem staunenden Volke gleich Giftschwämmen oder Manna zu servieren. Der einfache Mann steht verblüfft vor dieser Wandlung, die das Rohprodukt seines Willens in dem geheimnisvollen Apparate durchgemacht hat. Daß es ein Volksvertreter geworden sei, kann er einfach nicht begreifen. Sein Unglauben ist verständlich.

Es gibt nämlich seit der Einführung des Proporzes keine Volksvertreter mehr, sondern nur noch Parteivertreter, und wer den Nationalrat noch „die schweizerische Volksvertretung" nennt, der vergeht sich wider Verfassung und Gesetz. Diese bestimmen seit 1919, daß der Nationalrat nur noch aus Parteivertretern bestehen darf. Es existiert danach kein Schweizervolk mehr, sondern nur noch eine aus so und so vielen Parteien notdürftig zusammengeschweißte Bewohnerschaft der 42,000 geographischen Quadratkilometer, die auf der europäischen Landkarte von früheren Zeiten her immer noch mit „Schweiz" angeschrieben sind. Auch die berühmte freiheitliche Schweizerdemokratie vegetiert

nur noch in verstaubten Bänden. In Staatsrechtslehrbüchern, die auf der sogenannten Höhe der Zeit stehen, wird man lesen, daß die Eidgenossenschaft seit 1919 von der Diktatur von vier, manchmal auch drei oder zwanzig Parteien beherrscht wird. Und eine nähere Untersuchung muß lehren, daß zu jeder dieser Parteien meistens Leute gehören, die sich nicht entsinnen können, sich zu ihr erklärt zu haben. Andere Leute wieder kämen sich wie unbeholfen schnakende Kinder vor, wenn sie sehen würden, wie sie in Wahrheit mit der rechten Hand in der einen, mit dem linken Ellenbogen in der zweiten, mit dem rechten Knie in der dritten, mit dem linken Fuß in der vierten und mit dem Bauche in der fünften Partei tasten.

Oder ist es nicht so beim Proporz des vielgespaltenen Parlamentes der eidgenössischen Parteien, die alles andere mehr sind als eidgenössisch?

Da hat man ausgerufen, um beispielsweise der dritten Partei „Treue zu halten" (ja so sagt man jetzt von der Partei wie früher vom absoluten Monarchen), müsse man wenigstens deren Namen auf den Kopf der Liste (jetzt ist nämlich der Kopf des Wahlzettels wichtiger als der Kopf auf dem Parlamentssessel) setzen, damit ihr die „Zusatzstimmen" zufallen; im übrigen sei es dann eine läßliche Sünde, einen Liebling aus einer anderen Partei unten aufzukreiden. Kann man es dem braven Manne übel nehmen, daß er nicht weiß, was „Zusatzstimmen" sind, wenn sogar Zeitungsredaktoren, die wochenlang Wahlblutwürste mit allen Finessen spickten, nach dem großen Schlachtfest Parteistimmen und Kandidatenstimmen beharrlich verwursteln? Also krönt jener zum voraus absolvierte Sünder seinen Wahlzettel mit dem Namen der dritten Partei und würfelt unter diese „Parteibezeichnung" je vier Koryphäen der ersten, zweiten und vierten Partei auf die zwölf Zeilen. Der Mann glaubt in besten Treuen, ein famoser Dreier zu sein, aber unterdessen pökelt die erste Partei seinen Kopf und seine Arme, die zweite seinen Rumpf und die vierte seine Beine in ihrem Parteitopf ein und der dritten Partei, der er sich verschreiben wollte, bleibt nur die aufgegebene Seele.

Sein Bruder aber war kopflos genug, auch den Wahlzettel kopflos zu lassen, worauf er sechs währschafte Vertreter der zweiten Partei ohne jeden Bastard darunter absetzte. Dieses halbdutzendmal mühsam hingeschriebene Bekenntnis zur zweiten Partei wird beileibe genügen? Weit gefehlt! Der Mann ist nur einen halben Zweier wert, denn die anderen sechs noch leer gelassenen Linien versinken unbeachtet in den Pfuhl der parteipolitischen Hölle und werden dort in die große Sündenkontrolle des Parteiteufels Nr. 2 eingeklebt, damit sie der Ungetreue einstmalen auf seinem Haupte brennen spüre, wenn der Tag des Gerichts gekommen ist.

Da ist doch sein Schwager günstiger daran. Der hat oben recht markig die Bezeichnung der vierten Partei aufgemalt und darunter volle neun rassenreine Zweierauserkorene notiert, bis er, vom Schreiben müde geworden, die drei letzten Linien unberührt ließ. Diese Trägheit rettet ihn vor der politischen Grundhölle, er kommt nur ins politische Fegefeuer. Die drei leeren Linien hinter den neun Zweiern sind drei Schüsse ins Schwarz, sie gehören der vierten Partei, der die Überschrift gewidmet wurde. Der Glücksvogel hat an der vierten Partei nur Dreiviertelverrat geübt.

Das sind wenige Beispiele aus der Praxis des alleinseligmachenden Nationalratsproporzes. Es gibt praktisch ganze Serien solcher Musterboukets. Sind eigentlich jene Vielen, die unter die freisinnige Parteibezeichnung Nr. 3 neun waschechte Sozialdemokraten röteln oder aber jene Vielen, die unter die sozialdemokratische Parteibezeichnung Nr. 1 neun Freisinnige bläueln, die Sozialisten, oder sind beides Freisinnige oder welche beider Gruppen ist was? Die Parteien lösen dieses Rätsel spielend. Ein Dreiviertelssozialist und ein Dreiviertelsfreisinniger geben in der Wahlstatistik zusammen einen klassenbewußten Sozialdemokraten 2c. Dieses Kombinationsspiel erträgt ungeahnte Variationen. Der Proporz hat das schwere Problem, drei Elefanten und fünf Strumpflöcher ohne den Kniff mit dem Oberbegriff zusammenzurechnen, restlos aufgeknackt. Merkwürdig, aber wahr!

Nun werden uns die entlarvten Proporzzauberkünstler höhnisch sagen, dieser faule Zauber liege am sogenannten Kandidatensystem beim Nationalratsproporz und das sogenannte Listensystem, wie wir es bei kantonalen Parlamentswahlen haben, sei das Reine und Feine. Erstens ist es falsch, dort von einem Kandidatensystem zu reden, denn der Partei kommen aus einer gewissen ironischen Gleichmacherei nicht nur die Stimmen der einzelnen Parteikandidaten, sondern auch gewisse leere Stimmen (Zusatzstimmen) zugute, sodaß man also eher von einem Parteistimmensystem sprechen sollte. Zweitens aber ist das Listensystem gerade so feenhaft unklar wie das richtig als Parteistimmensystem bezeichnete. Beim Listensystem kommt jeder Partei nur diejenige Liste und diese nur einmal zugute, die ihre Parteibezeichnung trägt. Der hochgeschätzte Stimmfähige kann also durch die Parteiaufschrift Nr. 2 der Partei eine für die Berechnung der Mandatzahl kostbare Parteistimme zuhalten und gleichzeitig und ausschließlich seine Stimme nur dreißig Vertretern der Partei Nr. 5 geben. Er bleibt dennoch ein überzeugungstreuer Zweier. Ja, diese hehre Möglichkeit wird sogar als besonderes Kunststücklein zu einer solchen Virtuosität eingeübt, daß die Vertreter der Partei Nr. 5 im Parlament in Tat und Wahrheit von den Angehörigen der Partei Nr. 2 gewählt worden sind u. s. w. Das ist das sogenannte „Köpfen" der gegnerischen Listen, mit dem eine Partei der anderen ihre Macht und die Gediegenheit des Proporzes so recht übermütig beweisen kann.

Nun, vielleicht findet ein beherzter Proporzmathematiker eine Kombination der beiden Systeme heraus, wobei Listenstimmen und Kandidatenstimmen und Zusatzstimmen miteinander multipliziert und dann wieder durch eine mysteriöse Zahl, wie es der heutige Divisor Mandatzahl + 1 ist, dividiert werden. Die bisherigen Erscheinungen lassen es als sicher vermuten, daß es dem Proporz auch gelingen wird, zwei halbe Wahrheiten zu einer ganzen Wahrheit zusammenzählen.

Einfach phänomenal! Der schlichte Mann aus dem Volke ist von all dieser grandiosen Taschenspielerei so benommen, daß er sich den Proporzhypnotiseuren gegenüber in der Lage des Zuschauers befindet, der dem Tausendsassa auf dem Podium nichts Eigenes mehr zu verraten wagt, weil er befürchtet, es komme doch nicht das heraus, was sein Wille sei. Lieber tut er in seiner Angst haargenau das, was ihm der unheimliche Geselle vorschreibt und überläßt diesem die Verantwortung. Auf diese Einschüchterung spekulieren auch die Proporzparteimatadoren, und wesentlich dieser Einschüchterung verdanken die Parteien die unveränderten Parteilisten.

Auf diese Verschüchterung ist auch die Kummulation gemünzt. Die Parteidrahtzieher lassen einen besonders lieben Namen zweimal drucken, damit er in Vorsprung komme. Dieses Experiment gelingt nur, wenn die Wähler sich diese Liebhaberverdoppelung ohne den Mut zur Korrektur gefallen lassen. Da es allerdings ungemein schwer ist, in den Maschen des Proporzes den Mut zur Freiheit zu haben, weil jede vermeintliche Befreiung in ein noch viel raffinierteres Netz führt, ist der Kummulation der Erfolg zum vorneherein gesichert und die „Kummulierten" sind im Grunde genommen von den Parteileitungen und von den fünfzehn Wahlmännern, die jede Parteiliste zu unterschreiben haben, erkoren worden. Diese Kummulation ist aber wiederum doch nicht entscheidend, wie denn der Proporz überhaupt nur von Widersprüchen lebt. Es ist nämlich bei diesem vertrackten Wahlsystem nicht nur möglich, sondern meist Tatsache, daß im gleichen Wahlkreise ein Kandidat der Partei 2 mit einigen hundert Stimmen Nationalrat wird, während einem Kandidaten der Partei 3 die Türen zum Bundeshause verschlossen bleiben, obwohl er mehrere tausend Stimmen auf sich vereinigt hat.

Man hat im Proporzfieber des Jahres 1918/19 phantasiert, das neue wunderbare System vereinfache das Wahlverfahren. Die praktische Probe ist nun gemacht, und der ernüchterte Kopf erkennt, daß man kein komplizierteres Wahlsystem hätte aushecken können. Man erkundige sich nur bei denen, die mit flackernden Augen und mürben Rücken am Wahltage die Resultate ausziehen und auf dem Bündel von Bogen, die sich zum Zeichen der Vertrauenswürdigkeit

dieser demokratischen Neuheit alle gegenseitig kontrollieren, zusammenstellen müssen.

Diese menschlichen Addiermaschinen, die allerdings um des gerechtesten der Wahlsysteme willen vom achtundvierzigstündigen Arbeitsgesetz und vom Sonntagsruhegesetz gründlich dispensiert werden müssen, können manch' Märchen aus der Realität von der unerhörten Gerechtigkeit des Proporzes erzählen und von seiner vielberühmten Demokratie.

Ist es wirklich gerecht, und ist es demokratisch, wenn der Wille des schlichten Wählers durch den verwirrenden Entwirrungsmechanismus in sein Gegenteil umgekehrt wird? Ist es gerecht, wenn die Stimmen, die ausdrücklich einer bestimmten Partei zuetikettiert sind, einer anderen Partei zukommen, weil der Wähler einem ihm zusagenden Manne und nicht seiner Partei stimmen wollte? Ist es demokratisch, daß die Leitungen der Parteien und die fünfzehn Listenwahlmänner sagen, wem man gültig stimmen darf und wem nicht, und wenn jede Partei ihr Hauptgeschäft mit der Einschüchterung der primitiven Wähler macht, indem sie Kandidaten kummuliert und mit der gröbsten Suggestion darauf hinwirkt, daß der Wähler in seiner Ratlosigkeit die Parteidiktate unbesehen hinnimmt? Daß die Parteien nach dem Wahltag jeweilen tun, als ob jene gefangenen Befangenen „ihre Leute" seien, verbessert die Sache nicht.

Dafür billige der Proporz „allen Schichten des Volkes" eine gerechte Vertretung zu, hat man versichert. Daß es zum mindesten naiv ist, im Zusammenhang des Proporzes noch von „Volk" als eines einheitlichen Menschenverbandes zu reden, haben wir bereits nachgewiesen. Es ist aber auch nicht schwierig, einzusehen, daß selbst die Splitter des ehemaligen Volkes recht unproportionale Lichtlein aufgesteckt erhalten. Oder ist es proportional, wenn es im einen Fall auf 1600 Stimmen einen Nationalrat trifft und im anderen Falle auf dem gleichen Gebiete auf 16,000 keinen? Ist es proportional, wenn, wie beispielsweise nun im Kanton Schwyz je 9000 Stimmen einen Nationalrat ergeben und 17,000 Stimmen der dritten schwyzerischen Partei ebenfalls nur einen?

Aber der Proporz veredelt zufolge seiner immanenten Gerechtigkeit und kristallinischen Klarheit wenigstens die Wahlsitten! Erinnert man sich noch an diese paradiesische Prophezeiung? Wir wünschen den Moralpropheten von damals ein recht kurzes Gedächtnis, damit ihnen das Erröten der verbrühten Haut erspart bleibe. Denn der Parteikampf des Proporzes, das gesetzlich totalisierte Wettrennen der Parteien und Gruppen hat die Wahlsitten bis zur Gewissenlosigkeit und zum verantwortungsberaubten Irrsinn verwildert. Was früher die wilden Zettel ihrem bestgehaßten Gegner nicht hinter den Büschen hervor zuzuschleudern wagten, gehört heute zum parteioffiziellen Wahlpropagandaarsenal. Und diese vergiftete Rüstkammer kramt man nicht nur gegen die bittersten Gegner aus, man jagt ihren Bestand selbst in den Rücken des Halbfreundes. So hat es ja im Aargau eine Parteileitung fertig gebracht, anderen Parteien, mit denen sie Listenverbindung eingegangen war, also einen Freundschaftsvertrag auf Teilung der Beute abgeschlossen hatte, vorzuwerfen, sie seien Mordgesellen, weil sie im Entwurfe des neuen Eidgenössischen Strafgesetzes beschränkte Straffreiheit für die Abolition wollen. Daß man das Vaterland im Jahre 1918 alleine gerettet hat, obwohl man damals sich im Zittern vor der Gefahr gleich Schulmädchen beim Gewitter ineinander verkrochen hat, ist das Sanfteste und Wahrhaftigste, was jede bürgerliche Partei von sich zu ihrer höheren Ehre zu behaupten weiß. Da kann man die Sozialdemokraten wahrlich entschuldigen, wenn sie nicht als Lämmer über die Weide blöcken, um ihre Schäflein aus der Herde zu schnappen.

Was bleibt also noch übrig von der gepriesenen Erhabenheit des Proporzes? Man hat über die indirekten Wahlen und die Wahlmänner Hinterpommerns und über das von oben beeinflußte Dreiklassenwahlrecht Altpreußens gefaustet. Wir aber sind im Bewußtsein der Modernität entzückt, daß wir ein geheimnisvolles, ungleich zuteilendes, von den Parteileitungen terrorisiertes, von der Fünfzehnertyrannis der Listenpaten gesegnetes Vielparteienwahlrecht

mit moralisch niedrigsten Vorwehen das Eigen unserer ältesten europäischen Demokratie nennen dürfen.

Allerdings! Der Proporz hat manches zustande gebracht, was man vordem für unmöglich hielt. Aber das eine hat er nicht vermocht: Verschiedene Meinungen im Parlament nach einem Zahlenschema zu einer Mannesmeinung zu verschmelzen. Wo es nicht auf die Quantität, sondern auf die Qualität ankommt, versagt der Proporz. Das Behelfsmittel des schwankenden und schwammigen Kompromisses ist nur ein mehr als fadenscheiniger Betrug. Denn beim Kompromiß kommt gerade das heraus, was jede Partei für sich nicht wünschte, weil ein Kompromiß überhaupt nur dadurch möglich ist, daß jede Partei auf das ihr Ureigene verzichtet, um sich mit allen anderen Parteien auf einer Linie zu finden, die man euphemistisch neutral nennt.

Wo der Proporz sich auswirken soll, verkehrt er sich also in sein Gegenteil und dadurch kommt seine ganze innere Unmöglichkeit an den Tag.

Es wäre unterhaltlich, diesem grausam komischen Spiele möglichst lange zuzusehen, wenn nicht Volk und Demokratie durch die Anwendung des Proporzes um Selbstbewußtsein und Selbstbestimmung geprellt würden und wenn nicht das Gesamtvaterland durch die Auswirkung des Proporzes unheilbar geschädigt würde.

Wollen wir warten, bis die politische Komödie zur Tragödie unseres mit Opferblut besiegelten demokratischen Staatswesens umschlägt?

Hans Raschle.

Zur politischen Lage.

Der Minderheitenkongreß in Genf. — Die Tschechoslowakei als Beispiel. — Ein Stimmungsbild aus Südslawien.

Durch den Kongreß der europäischen Minderheiten in Genf ist zum ersten Mal die ganze Frage der nationalen Minderheiten in ihrer vollen Bedeutung vor der europäischen Öffentlichkeit aufgerollt worden. Da die Verhandlungen in Genf mit der Zusammenkunft in Locarno zusammenfielen, haben sie freilich nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden. Und doch war der Genfer Kongreß ein Ereignis, das vielleicht noch sehr große Nachwirkungen haben wird. Es war das erste Mal, daß sich die Vertreter aller nationalen Minderheiten Mittel- und Osteuropas zusammensetzten und gemeinsame Beratungen pflogen. Mehr als 30 Millionen Seelen waren durch ihre berufenen Führer, meistens Abgeordnete aus den mittel- und osteuropäischen Parlamenten, vertreten. Aus dem Westen waren noch keine Gruppen eingeladen worden. Die Hauptmasse dieser Minderheitenvertreter entfielen auf die Deutschen, Ungarn und Russen. Dies sind heute auch die drei Völker, die als Unterlegene weitaus am stärksten zersplittert worden sind. So waren in Genf anwesend ungarische Bevollmächtigte aus Südslawien, Rumänien und der Tschechoslowakei. Ukrainer erschienen aus dem zur Tschechoslowakei gehörenden Karpatho-Rußland und aus Polen, Weißrussen ebenfalls aus Polen. Deutsche Minderheiten aus Dänemark, Estland, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechoslowakei, aus Rumänien, Südslawien, Ungarn und Italien schickten ihre Führer, fast alles Angehörige der betreffenden Parlamente. Daneben erschienen aber auch Polen, aus Lettland, Litauen, Deutschland und der Tschechoslowakei, Dänen und Lausitzer Wenden aus Deutschland, Juden aus allen Oststaaten, Slowenen aus Italien u. s. w. Diese Minderheitenvertreter gehörten also zu Nationen, die in schärfstem politischen Gegensatze zueinander stehen. Trotzdem hat sie die allen gemeinschaftliche Not zusammengeführt. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, wie brennend heute die Minderheitenfrage geworden ist.

Die Verhandlungen selbst konnten bei der Verschiedenartigkeit der Interessen selbstverständlich nur auf die allen gemeinsamen Grundfragen sich beziehen. In diesen Grundfragen herrschte aber völlige Einigkeit. Eine Ausnahme machten bezeichnenderweise nur die Vertreter ganz kleiner unbedeutender

Gruppen, wie die der höchstens 15,000 Dänen in Schleswig. Diese künstlich geschaffenen und meistens von auswärts erhaltenen Minderheiten befolgen natürlich getreulich die Politik, die ihnen von auswärts vorgeschrieben wird, in dem vorliegenden Fall also von Kopenhagen her. Das sachliche Ergebnis des Kongresses ist ganz kurz gesagt folgendes: In einer ersten Kundgebung wird für die nationalen Minderheiten dieselbe Duldung verlangt, die man religiösen Minderheiten heute anstandslos gewährt. Eine zweite Entschließung verlangt für die nationalen Minderheiten die kulturelle Autonomie, das heißt das Recht, ihre kulturellen Angelegenheiten selbst regeln zu dürfen. Eine dritte Kundgebung schließlich fordert den Völkerbund auf, sich der Minderheiten energisch anzunehmen. Mit diesen Beschlüssen hat der Genfer Kongreß die Hauptwünsche der nationalen Minderheiten herausgegriffen, die allerdings heute noch so ziemlich überall völlig unerfüllt sind.

Der Wunsch an den Völkerbund erfährt eine bezeichnende Beleuchtung durch folgende Tatsache: Bekanntlich hat der Völkerbund durch die Friedensverträge unter anderm auch die Aufgabe erhalten, den vertraglich zugesicherten Schutz der nationalen Minderheiten in den neuentstandenen Oststaaten zu überwachen. Er unterhält zu diesem Zwecke eine eigene Abteilung im Sekretariat in Genf, an deren Spitze der Norweger Colban steht. Man sollte nun meinen, dieser Herr hätte mit Freuden die Gelegenheit ergriffen, bei dem Genfer Kongreß so viele Minderheitenvertreter persönlich zu treffen. Man sollte auch meinen, daß es für ihn außerordentlich wichtig gewesen wäre, die Stimmung der Versammlung selbst zu beobachten. Nun ist aber Herr Colban wenige Tage vorher nach Südslawien abgereist und hat da eine Lustreise an die dalmatinische Küste unternommen. Dort finden sich zwar keine nationalen Minderheiten, aber dafür ist die Landschaft sehr schön und die serbische Regierung hat es sicher an nichts fehlen lassen, das in dieser Jahreszeit eine solche Südlandsreise angenehm machen kann. Nach dem Schluß des Kongresses ist Herr Colban dann wieder in Genf erschienen. Dieser Zwischenfall wirft ein bezeichnendes Licht auf die Arbeitsweise im Völkerbund und zeigt deutlich, wieviel die nationalen Minderheiten heute von ihm zu erwarten haben.

Der Genfer Kongreß war in erster Linie eine Kundgebung an die europäische Öffentlichkeit. Er war ein deutliches Zeichen dafür, daß die Minderheitenfrage heute gebieterisch nach einer Lösung verlangt. Er hat gewisse Ziele für diese Lösung aufgestellt. Der praktische Weg bis zu deren Durchführung ist jedoch noch kaum beschritten und wird auf jeden Fall ungeheure Schwierigkeiten machen. Auch der Völkerbund hat bis jetzt auf diesem Gebiete völlig versagt. Der Weg zur Lösung der Minderheitenfrage muß aber gefunden werden, wenn unser Erdteil wieder zu ruhigen Verhältnissen kommen soll.

* * *

In den Tagen des Genfer Kongresses sind die Klagen der verschiedenen Minderheiten nicht öffentlich ausgesprochen worden. Das war eine ausdrückliche Vereinbarung. Im Gespräch mit den einzelnen Vertretern hat man dafür umso mehr gehört. Ein vielgenannter Staat war dabei die Tschechoslowakei. Sie umfaßt ja an Minderheiten 3½ Millionen Deutsche, d. h. rund ¼ der Gesamtbevölkerung, dazu eine halbe Million Ungarn, mehrere Hunderttausend Ukrainer, schließlich auch noch Polen. Und alle diese Minderheiten stehen in scharfer Kampfstellung gegenüber dem Staate. Die Tschechoslowakei ist damit ein von der Minderheitenfrage ganz besonders nahe berührtes Staatswesen.

Auf die dortigen Verhältnisse ist nun soeben ein deutliches Licht gefallen. Es haben ja gerade jetzt Neuwahlen des Parlamentes stattgefunden. Das Ergebnis war folgendes:

	1920	1925
Regierungsparteien	3,779,000	3,184,000
Tschechische Gewerbepartei	122,000	287,000
Autonomistische Slowaken	242,000	474,000
Deutsche Parteien	1,415,000	1,697,000
Kommunisten	—	931,000

Diese Zahlen bedeuten nichts anderes als eine schwere Niederlage der Regierung. Die Gewaltpolitik gegen die Minderheiten hat nichts genützt. Die Deutschen haben ihre Stellung völlig gehalten. Das gleiche gilt für die andern Minderheiten Polen, Ungarn und Ukrainer. Dabei ist noch zu bemerken, daß unter den deutschen Parteien die Sozialdemokraten sehr viel Stimmen verloren, die bürgerlichen Gruppen noch viel mehr gewonnen haben. Der tschechische Staat ist also bei der Lösung der Minderheitenfrage keinen Schritt weiter gekommen.

Gleichzeitig hat aber die innere Festigkeit des Staates einen starken Rückschlag erlitten. Bisher beherrschten die fünf tschechischen Regierungsparteien das Parlament vollkommen. Jetzt hat es sich gezeigt, daß sie auch im eigenen Volke nicht nur den Minderheiten gegenüber versagt haben. Sie selbst haben erheblich an Stimmen verloren, weitaus am meisten die Sozialdemokraten, die von 1,600,000 auf 600,000 zurückgegangen sind! Es wird zwar diesen Regierungsparteien möglich sein, mit Zuzug der tschechischen Gewerbepartei wieder eine parlamentarische Mehrheit zu bilden, allerdings nur infolge der guten Wahlkreisgeometrie und der übrigen Bestimmungen des Wahlgesetzes. Aber diese Mehrheit wird nur wenige Stimmen betragen und so eine sehr geringe Standfestigkeit haben. Gegenüber dieser regierenden Gruppe im tschechischen Volke erhebt sich jetzt in ansehnlicher Stärke die kommunistische Gegnerschaft. Dazu gesellt sich ferner die slowakische Partei des Paters Hlinka, die für die Slowakei die Selbstverwaltung fordert. Ihr starkes Anschwellen zeigt, daß die tschechische Regierung in der Slowakei ebenfalls gänzlich abgewirtschaftet hat.

Das Wahlergebnis bedeutet also insgesamt ein vernichtendes Urteil für die Tätigkeit der Regierung Benesch in der Minderheiten-Frage, in der sozialen Frage und in der Auseinandersetzung mit der Slowakei. Das Ganze ist ein bezeichnendes Beispiel für die innere Lage der meisten 1918 neu entstandenen Staaten und auch ein gutes Beispiel für die Bedeutung der Minderheitenfrage.

* * *

Über die Schicksale einer andern Minderheit, der Deutschen in Südslawien, unterrichtet ein Bericht, der uns soeben von einer im politischen Leben des Königreichs an hervorragender Stelle stehenden Persönlichkeit zugekommen ist. Wir lassen ihn als bezeichnendes Stimmungsbild unten folgen.

Aarau, den 24. November 1925. Hektor Ammann.

* * *

Belgrad, den 15. November 1925.

Daß es im Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen ein zahlreiches deutsches Element gibt, das unter den denkbar schwierigsten Verhältnissen nach Anerkennung und öffentlicher Geltung ringt, davon hat selbst ein in wirtschaftlichen Dingen so gut unterrichteter deutscher Schriftsteller wie Dr. Albrecht Wirth[1]) nur unklare Vorstellungen. Er beziffert die Gesamtzahl der Deutschen in Südslawien mit 285,000, bemerkt aber — mit einem Rufzeichen! —, daß ihrer nach englischer Quelle über 600,000 sein sollen. Und in der Tat ist die englische Quelle besser unterrichtet, denn es handelt sich hier um 750,000 bodenständige Deutsche[2]) und Dr. A. Wirth hat das Hauptsiedlungsgebiet der Deutschen, die von Ungarn gewonnenen Gebiete der sog. Wojwodina, übersehen, wo die Deutschen ein Drittel der Gesamtbevölkerung ausmachen und nicht nur bei den im März 1923 durchgeführten ersten Wahlen zur Nationalversammlung sieben Abgeordnetenmandate gewannen, sondern auch den berüchtigten Wahlschrecken vom 8. Februar l. J. gegenüber sich behaupteten. Diese zum großen Teil in geschlossenen, rein deutschen Siedlungen beisammen wohnenden, durch

[1]) Der Balkan. Seine Länder und Völker in Geschichte, Kultur, Politik, Volkswirtschaft und Weltverkehr. Union, Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, Berlin, Leipzig.

[2]) Vergl. Dr. Georg Graßl, Das Deutschtum in Südslawien, im 10. Hefte der Veröffentlichungen des Frankfurter Meßamts.

kulturelle und wirtschaftliche Regsamkeit sich auszeichnenden Deutschen sind — abgesehen von der Sprachinsel Gottschee und den Städten in der früheren Untersteiermark — in der Hauptsache die Nachkommen der von Maria Theresia und Josef II. aus fast allen Gauen Südwestdeutschlands berufenen bäuerlichen Kolonisten, die in zweihundertjähriger Arbeit aus Sumpf- und Moorboden diese blühende Kornkammer an der mittleren Donau geschaffen haben. Den ungarischen Regierungen und der madjarischen Gesellschaft waren diese Deutschen der hochwillkommene „Kulturdünger",[3]) mit dem sie das in der öffentlichen Verwaltung, in der Volkswirtschaft und selbst im geistigen Leben versagende Madjarentum aufzufrischen verstanden. Was aus der bäuerlichen Enge hinausstrebte, mußte entweder in der „herrschenden Nation" aufgehen oder die heimatliche Scholle verlassen, um sich in der Fremde ein neues Leben zu gründen. Mit dem großen Kriege ist hierin eine gründliche Wandlung eingetreten. Diese sogenannten „Südostschwaben" begannen sich auf sich selbst zu besinnen, eine ganz neue Welt tat sich vor den Augen dieses halbvergessenen Deutschtums auf; und eine glückliche Fügung bescherte ihm in dieser Schicksalswende nicht nur volksbewußte Führer, sondern auch einen Heimatdichter, Adam Müller-Guttenbrunn, dessen Bücher — Götzendämmerung, Der große Schwabenzug, Die Glocken der Heimat, Joseph der Deutsche, Meister Jakob und seine Söhne u. a. — auch im entlegensten und ärmsten Bauernhause eine nie für möglich gehaltene Begeisterung entfacht haben.

Diesem zum Bewußtsein seiner selbst erwachten Deutschtum gegenüber hat der junge Südslawenstaat bisher vollkommen versagt. Obwohl sich die Deutschen, eingedenk der schweren Leiden, die sie unter den Entdeutschungsbestrebungen aller ungarischen Regierungen erdulden mußten, dem neuen Vaterlande gegenüber von allem Anbeginn an auf den Boden unbedingter Staatstreue gestellt hatten, hat sich noch keine einzige führende Persönlichkeit gefunden, die auch nur den redlichen Willen bekundet hätte, die deutschen Staatsgenossen zu aufbauender Mitarbeit in Staat, Gesellschaft, Wirtschaft und allgemeiner Kultur zuzulassen. Das überschäumende Nationalgefühl der Südslawen lehnt sich dagegen auf, auch nur das Vorhandensein nichtslawischer nationaler Minderheiten in dem nationalen Einheitsstaate zuzugeben, und der in Belgrad allmächtige französische Einfluß benützt jede Gelegenheit, um diese Stimmung immer aufs neue anzufachen. „Die Minderheitenfrage ist in der Hauptsache eine deutsche Frage," erklärte ein französischer Diplomat, „und niemals hätten wir den Bestimmungen der Friedensverträge über den Schutz der nationalen Minderheiten zugestimmt, wenn wir den vorwiegend deutschen Charakter des Problems rechtzeitig erkannt hätten." Kulturelle Drosselung und wirtschaftliche Entwurzelung ist denn auch das Endziel aller Maßnahmen, welche die herrschende Richtung, insgeheim ermuntert von der französischen Gesandtschaft, dem bodenständigen Deutschtum gegenüber anwendet. Der gegenwärtige Ministerpräsident Nikola Paschitsch, der seit dem staatlichen Umsturze fast ununterbrochen die Geschicke des Staates leitet, hat sich der deutschen Staatsbevölkerung ein einziges Mal erinnert, indem er in einer in Belgrad gehaltenen Rede verschämt zugab, daß es neben dem Staatsvolke der Serben, Kroaten und Slowenen noch „eine Hand voll Fremder" im Lande gäbe. Staatsvolk und Fremde! — Diese Ideologie ist die Quelle alles Unrechts, das an den Deutschen, ungeachtet der durch die Verfassung gewährleisteten Gleichberechtigung aller Staatsbürger, fortgesetzt verübt wird. Auch den Einsichtigen und Besonnenen unter den südslawischen Politikern verursacht das Minderheitenproblem ein starkes Unbehagen, und am liebsten möchten auch diese den „Schandfleck am Körper des nationalen Einheitsstaates", wie sich eine vielgelesene Belgrader Zeitung ausdrückte, einfach austilgen.

Die Forderung der von Dr. Stefan Kraft geführten deutschen Abgeordneten nach kultureller und wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit veranlaßte den

[3]) Das Wort hat Jakob Philipp Fallmerayer geprägt, in seinem Buche: Fragmente aus dem Orient.

Unterrichtsminister Svetozar Pribitschewitsch zu der Feststellung, die Bestimmungen der Friedensverträge über den Minderheitenschutz seien nicht zum Schutze der Minderheiten, sondern zu dem Zwecke erlassen worden, um die Staatsvölker gegen die Maßlosigkeiten der Minderheiten in Schutz zu nehmen. Die zahlreichen konfessionellen und Gemeindeschulen wurden verstaatlicht, das Schulvermögen eingezogen und zum großen Teile anderen, slawischen Zwecken zugeführt, die Lehrkörper, nach Entfernung aller volksbewußten deutschen Lehrpersonen, stark mit serbischen, der Muttersprache der Schulkinder oft gar nicht mächtigen Lehrkräften durchsetzt und den Schulbehörden das Recht eingeräumt, die Volkszugehörigkeit der Schüler ohne Befragen, ja selbst gegen den ausdrücklichen Einspruch der Eltern, selbstherrlich zu bestimmen und solcherart deutsche Kinder zum Besuche slawischer Schulen zu zwingen. Sogar die kulturelle Selbsthilfe wird den Deutschen versagt. Der im Juni 1920 gegründete Schwäbisch-Deutsche Kulturbund ward im Mai v. J. aufgelöst und darf, wenngleich diese Maßnahme von der Regierung Dawidowitsch widerrufen wurde, auch heute noch immer nicht seine Tätigkeit aufnehmen. Harmlose Liedervorträge und Liebhaberaufführungen, wie Meyer-Försters Alt-Heidelberg, wurden unterdrückt, und sogar die Veranstaltung von Analphabeten- und Fortbildungskursen für schulentwachsene Personen glattweg verboten. Der im Frühling 1924 eingebrachte und nur auf energischen Einspruch der deutschen Abgeordneten zurückgezogene Volksschulgesetzentwurf enthielt u. a. die Bestimmung, daß deutsche Schulklassen nur auf besonderes Ansuchen der Elternkreise und immer nur auf die Dauer eines Schuljahres bewilligt werden können — eine Ungeheuerlichkeit, die auch jetzt wieder angestrebt wird, obwohl nicht nur die Friedensverträge, sondern auch die Bestimmungen der eigenen Verfassung das Recht der deutschen Staatsbevölkerung auf Volksschulunterricht in der Muttersprache ausdrücklich anerkennen. Die deutschen Mittelschulen aber wurden, nachdem die Deutschen bei den am 8. Februar l. J. stattgefundenen Wahlen allen blutigen Gewalttaten, Brandlegungen und Drohungen zum Trotze wieder deutsche Abgeordnete gewählt hatten, von einem Tage zum anderen geschlossen, ohne daß den hievon betroffenen Schülern auch nur ein Fingerzeig gegeben worden wäre, wie sie ihre Studien fortsetzen sollen. Auf die Bemerkung deutscher Abgeordneten, daß den solcherart vergewaltigten deutschen Schülern kaum etwas anderes übrig bleiben werde, als den Unterricht an Schulen des deutschsprechenden Auslandes fortzusetzen, erwiderte Herr Pribitschewitsch, daß er dies unter allen Umständen verhindern werde.

Parallel mit der kulturellen Drosselung gehen die Versuche zur wirtschaftlichen Entwurzelung, die ihren Höhepunkt in der berüchtigten „Agrarreform", sowie in der gleichfalls durch die deutschen Abgeordneten vereitelten Absicht fanden, den ganzen Verkehr mit Liegenschaften in den von Deutschen bewohnten Gebieten an die Zustimmung des Ministers zu binden. Im übrigen hat ein gewesener Minister, Pawle Marinkowitsch, sich nicht gescheut, den Deutschen ganz offen den Rat zu erteilen, nach Mazedonien auszuwandern, um an der Nordgrenze des Staates für serbische Ansiedler Platz zu machen. Der blutige Anschlag auf das Leben der deutschen Abgeordneten Dr. Stefan Kraft und Dr. Georg Graßl hat schließlich gezeigt, daß die Drohung des Finanzministers Stojadinowitsch, alle deutschen Wähler müßten „vernichtet" werden, keineswegs in den Wind gesprochen ist. Und wenn sein Ministerkollege Simonowitsch in einer Versammlung serbischer Wähler erklärte, die Deutschen müßten mindestens noch 50 Jahre auf ihre Gleichberechtigung warten, da sie ja, wie ihre schönen Häuser und reichen Viehbestände beweisen, den Übrigen um so viel voraus seien, so mag sich jeder Kenner der leicht erregbaren serbischen Massen selber sagen, worauf solche Hinweise abzielen.

Schweres Leid schreitet durch die Schwabengaue Südslawiens, groß und ehrfurchtgebietend und umso erschütternder, als die Schwaben dem neuen Vaterlande mit aufrichtiger Hingebung und ehrlichem Arbeitswillen entgegengekommen waren.